KLÄRLE

Vorentwurf

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan `SO Reiterhof Rüblingen´

Gemarkung Feßbach
Gemeinde Kupferzell
Hohenlohekreis

10. September 2025

KLÄRLE GMBH
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

1 Rechtsgrundlagen

1.1	**Baugesetzbuch (BauGB)**	In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
1.2	**Baunutzungsverordnung (BauNVO)**	In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
1.3	**Planzeichenverordnung (PlanZV)**	In der Fassung v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802
1.4	**Landesbauordnung (LBO)**	In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416) Zuletzt geändert 18.03.2025 (GBI. 2025 Nr. 25)
1.5	**Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)**	In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert G v. 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(Textliche Festsetzungen)

2.1 Art der baulichen Nutzung
§ 9(1)1 BauGB

Siehe Einschrieb im Lageplan.

SO = Sondergebiet für Pferdepension und Reithalle

Sondergebiet
§ 11 BauNVO

Das Sondergebiet entspricht bezüglich den Emissionen und Immissionen einem Dorfgebiet gemäß §5 BauNVO.

Im Sondergebiet 1 (SO1) sind zulässig:
- Wohngebäude

Im Sondergebiet 2 (SO2) sind zulässig:
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Im Sondergebiet 2 (SO3) sind zulässig:
- Reithallen
- Anlagen und Gebäude für die Tierhaltung
- Wirtschaftsgebäude
- Führungsanlage
- Paddockanlagen
- Reiterstube
- Reitplätze
- Parkplätze

2.2 Maß der baulichen Nutzung
§ 16 (2)1 BauNVO, § 19 BauNVO

2.2.1 Höhe baulicher Anlagen
§ 16(2)4 BauNVO, §18 BauNVO

Die First- und Traufhöhe bezieht sich auf das Mittel der am Gebäude anliegenden Geländehöhe ü. NN (Höhenlinien zeichnerischer Teil). Von der Festsetzung kann maximal um ± 0,3m abgewichen werden. Die Höchstgrenzen der Firsthöhen und Traufhöhen sind im Lageplan eingetragen.

Den Bauvorlagen ist ein Geländeschnitt beizufügen, aus dem das natürliche und das geplante Gelände, die Höhenlage des geplanten

Gebäudes und der Erschließungsanlagen sowie die bereits vorhandenen Nachbargebäude in m ü. NN hervorgeht.

EFH siehe Eintragungen im Lageplan. Von der Festsetzung kann nur maximal um ± 0,5m abgewichen werden.

2.2.2 Grundflächenzahl
§ 16(2)2 BauNVO, § 2(6)LBO

Siehe Eintragungen im Lageplan. Die Angaben sind Höchstgrenzen.

2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
§ 9(1)2 BauGB u. § 22 BauNVO

2.3.1Bauweise
§ 9(1)2 BauGB u. § 22 BauNVO

SO1 und SO2: Offene Bauweise, Siehe Eintragungen im Lageplan.

Im SO3-Gebiet wird einen abweichende Bauweise nach § 22 (4) BauNVO festgelegt. Die Gebäude können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne der offenen Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von 65m errichtet werden. Die Gebäudetiefe darf maximal 45 m betragen.

2.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen der Baugrenzen im Lageplan.

2.4 Garagen, Carports, Stellplätze
§ 9 (1)4 BauGB u
§ 12 BauNVO

Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Stellplätze sind im gesamten als Sondergebiet ausgewiesenen Bereich zulässig.

2.5 Nebenanlagen
§ 9 (1)4 BauGB
§ 14 BauNVO

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind im gesamten als Sondergebiet ausgewiesenen Bereich zulässig.

2.6 Verkehrsflächen
§ 9(1)11 BauGB

Entsprechend der Einzeichnungen im Lageplan.
Die Erschließungsstraße auf dem Flurstück 114 ist bestehend.

2.7 Beleuchtung
§ 9 (1)24 BauGB

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig. Diese sind mit UV- armen, insektenfreundlichen (abgeschirmte, warmweiße LED-Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse, Leuchtmittel bis 3.000 Lux) und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten.

2.8 Zisternen
§ 9(1)14 BauGB

Für das Baugrundstück im SO1 ist eine Zisterne mit Retentions- und Speichervolumen zu errichten. Das Retentionsvolumen je Zisterne muss min. 7 m³ betragen. Das Retentionsvolumen muss sich nach einem Regenereignis über eine Kleinmengendrossel selbsttätig entleeren. Weiterhin ist mindestens 4 m³ Speichervolumen zum Auffangen von Regenwasser vorzusehen.

2.9 Leitungsrechte
§ 9(1)21 BauGB

Leitungsrecht zugunsten der ???. 20kv Leitung mit 7,5m breitem Schutzstreifen beidseits der Leitung. Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Nutzungen und Bepflanzungen unzulässig.

2.10 Abgrabungen und Aufschüttungen
§ 9(1)1 und § 9(1)26 BauGB

Das natürliche Gelände des Baugrundstückes ist weitestgehend zu belassen. Ein Auf- und Abtrag ist bis maximal 1,5m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.

2.11 Baufeld und Bauzeitenbeschränkung
§9(1) 20 BauGB

Zum Schutz der angrenzender Bereiche erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen nur innerhalb der als Sondergebietsfläche gekennzeichneten Bereiche.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beginnen.
Gehölzfällungen sind nur außerhalb der Brutzeit von gebüsch- und gehölzbrütenden Vogelarten im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

2.12 Grünflächen
§ 9 (1)15 BauGB

Gemäß Planeintrag werden Teilflächen der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Koppel“ festgesetzt. Die Fläche darf ausnahmsweise mit einem Zaun eingefriedet werden. Weitere bauliche Anlagen sind unzulässig.
Die weiteren privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu unterhalten und zu pflegen. Der Baum- und Gehölzbestand in den Pflanzbindungsflächen ist zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Eine artenreiche gebietsheimische Wiesenmischung ist vorzusehen.

2.13 Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen
§ 9(1)10 BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu unterhalten und zu pflegen. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden mit Begrünung anzulegen und zu unterhalten. Flächenhafte Schottergärten sind unzulässig.

Pflanzungen haben mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen entsprechend der Pflanzliste (Anlage 1) zu erfolgen. Je 100m² Grünfläche ist ein Laubbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Insgesamt sind 44 Bäume (davon 18 innerhalb der Pflanzgebotsflächen) neu anzupflanzen und zu pflegen. Abgehende Bäume sind zu ersetzen, dabei sind 60% als Vogelnährgehölz zu pflanzen (z.B. Apfel, Birne, Süß- oder Sauerkirsche, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche, Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe).
Die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechts sind dabei zu beachten.

2.14 Pflanzgebote

§ 9 (1)20,25a,25b BauGB

Siehe Eintragung im Lageplan.

Im Pflanzgebot pfg1 ist ein extensiver, wärmeliebender Saum zu entwickeln. Dieser ist so anzulegen, dass ein auf Schmetterlinge und Wildbienen ausgerichteter Lebensraum entsteht, es ist autochtones Saatgut zu verwenden (z.B. Schmetterlings- und Wildbienensaum der Firma Rieger-Hofmann GmbH). Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden sind unzulässig. Für die Flächen erfolgt eine extensive Pflege (ohne Düngung und Pestizideinsatz), Mahd alle 1 bis 2 Jahre.

Pflanzfläche pfg2: Es ist eine extensiv genutzte Obstbaumreihe anzulegen bzw. zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Für die Bäume ist ein Pflanzabstand von 10m einzuhalten. An den Bäumen sind eine Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen. Unter den Bäumen ist wie in pfg1 zu verfahren.

Im Pflanzgebot 3 (pfg3) ist der bestehende Baumbestand zu erhalten und durch zusätzliche 7 Streuobstbäume zu ergänzen. Zielzustand ist eine artenreiche Streuobstwiese. (Bäume siehe Pflanzliste in Anlage 1) Die darunter befindliche Wiese soll ausgemagert werden. Dazu ist es notwendig, die Schnitthäufigkeit auf maximal 2 Schnitte pro Jahr zu reduzieren und den 1. Schnitt frühestens Mitte Juli durchzuführen. Das Mahdgut ist abzuräumen, der Eintrag von Düngern oder Festmist ist nicht gestattet.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginnanzeige vom Bauherrn / Grundstückseigentümer umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

2.15 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege & Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9(1)20 BauGB

V1 Begrenzung des Baufeldes

Zum Schutz der ökologisch hochwertigen angrenzenden Bereiche erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen nur innerhalb der als Sondergebietsfläche gekennzeichneten Bereiche.

V2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beginnen.

V3 Schutz bestehender Bäume und Gehölzstrukturen

Der bestehende Baum- und Strauchbestand im Plangebiet ist zu erhalten und ggfs. sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

V4 Reptilienschutz

Als Vergrämungsmaßnahme für Reptilien sollen die rückseitig an die Bestandgebäude abgelagerten Strukturen (Holzlager, Welldächer etc.) vor Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum 1.Oktober bis 28. Februar entfernt werden, um den Lebensraum schrittweise unattraktiv zu gestalten. Die bestehende Feldhecke ist während der Bauzeit durch einen Reptilienschutzzaun zu schützen. Zusätzlich ist der Lebensraum an geeigneter Stelle durch ergänzende Ablagerungen insb. von Lesesteinen, einer Sandlinse und ggf. Totholz aufzuwerten.

V5 Beleuchtung

Um die Störung von lichtempfindlichen Säugetieren und Vögeln sowie von Wirbellosen zu vermeiden, ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse, Leuchtmittel bis 3.000 Lux).
Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) und die Vermeidung von horizontaler oder nach oben gerichteter Abstrahlung zu vermeiden. Die Streuverluste können durch eine niedrige Montagehöhe reduziert werden. Bei der Ausleuchtung von größeren Flächen ist es sinnvoll, mehrere schwache Lichtquellen zu verwenden anstatt einer einzelnen, sehr hellen. Durch die Verwendung von Bewegungsmeldern kann Dauerlicht vermieden werden.

2.16 Ordnungswidrigkeiten

§ 213 (1) 3 BauGB

Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Erhaltung und die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

3 Hinweise

3.1 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf §4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BodSchG).

1. Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).
2. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.
3. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.
4. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
5.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten.

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro werden empfohlen.

Gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG) ist für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und bei Antragstellung mit vorzulegen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs.2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind

3.2 Bodendenkmal/ Archäologische Funde

Wird im Plangebiet eine archäologische Fundstelle angetroffen, wird auf die Regelungen gem. §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Auch archäologische Grabungen im Vorfeld der Erschließung stellen eine Einwirkung auf den Boden nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG dar, sodass ab einer beanspruchten Fläche von 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist.

3.3 Grundwasserschutz

1. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
2. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen (§ 43 Abs. 6 WG).
3. Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des Landratsamts Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz.
4. Ständige Grundwasserableitungen über Ring-/Sohldränagen sind nicht zulässig.
5. Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen (Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. Ausführung gemäß DafStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Baukörper aus Beton“).

3.4 Altlasten

Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltschutzamt im Landratsamt Hohenlohekreis zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

3.5 Geotechnische Hinweise

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.6	**Objektbezogene Baugrunduntersuchungen**	Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.
3.7	**Niederschlagswasser/Versickerung**	Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist anzustreben.
3.8	**Erneuerbare Energien**	Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiequellen im Plangebiet erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.
3.9	**Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG**	Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.
3.10	**Planunterlagen**	Der Lageplan im M 1: 1.000 wurde auf Basis der ALK-Daten, Stand Juni 2025, durch die Klärle GmbH in Weikersheim erstellt.
3.11	**Bestandteile des Bebauungsplanes**	Der Bebauungsplan `SO Reiterhof Rüblingen´ besteht aus den vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen, dem Lageplan (zeichnerische Festsetzungen) und als separate Satzung den Örtlichen Bauvorschriften. Eine Begründung mit Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche sind den Unterlagen beigegefügt.

Gemeinde Kupferzell, den

Christoph Spieles, Bürgermeister

4 Anlage 1 Gebietsheimische Gehölze

Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Kupferzell

Die vorwiegend zu verwendenden Gehölzarten sind fett gedruckt, bei den weiteren Arten handelt es sich um das Ergänzungssortiment.

Bäume
Qualität: HS, 3xv, 10-12 STU

- **Feld-Ahorn**	**Acer campestre**
- Spitz-Ahorn	Acer platanoides
- Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
- Birke	Betula pendula
- **Hainbuche**	**Carpinus betulus**
- Vogel-Kirsche	Prunus avium
- Traubenkirsche	Prunus padus
- Stiel-Eiche	Quercus robur
- Salweide	Salix caprea
- Winter-Linde	Tilia cordata
- Sommer-Linde	Tilia platyphyllos

Sträucher
Qualität: Str, 2xv, 60-100

- **Roter Hartriegel**	**Cornus sanguinea**
- **Hasel**	**Corylus avellana**
- **Zweigriff. Weißdorn**	**Crataegus laevigata**
- **Eingriff. Weißdorn**	**Crataegus monogyna**
- **Pfaffenhütchen**	**Euonymus europaeus**
- **Liguster**	**Ligustrum vulgare**
- **Schlehe**	**Prunus spinosa**
- Kreuzdorn	Rhamnus carthartica
- **Hunds-Rose**	**Rosa canina**
- Wein-Rose	Rosa rubiginosa
- **Schwarzer Holunder**	**Sambucus nigra**
- Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
- Gewöhnl. Schneeball	Viburnum opulus

Obstsorten
Qualität: HS, 3xv, 10-12 STU

Äpfel
Berner Rosenapfel
Brettacher
Glockenapfel
Gravensteiner
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Maunzenapfel
Prinz Albrecht von Preußen
Rewena
Rheinischer Bohnapfel
Roter Berlepsch
Wettringer Taubenapfel

Kirsche
Büttners Rote Knorpelkirsche
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche

Birnen
Alexander Lucas
Clapps Liebling
Conference
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Pastorenbirne
Stuttgarter Geißhirtle

Pflaumen / Zwetschgen
Althans Reneclaude
Czar
President
Ersinger
Hauszwetschge